



Geschäftsnummer:
9 Ns 570 Js 27550/07



Landgericht Karlsruhe

9. Kleine Strafkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache gegen

T. S.
geboren am
wohnhaft Karlsruhe,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

RA Martin Heiming, 69121 Heidelberg

wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz

Das Landgericht Karlsruhe - 9. Kleine Strafkammer - hat aufgrund Hauptverhandlung vom 19.06. und 05.07.2012 in der Sitzung vom 05.07.2012, an der teilgenommen haben:

Vors. Richter am Landgericht Kleinheinz
als Vorsitzender

C. S.
H. S.
als Schöffinnen

Erster Staatsanwalt Walter
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Heiming
als Verteidiger

Justizhauptsekretärin Langnau
Justizangestellter Huck
Justizsekretärin (b) Braun
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 19.6.2008 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

T wurde durch das oben bezeichnete Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 EUR verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und begehrte damit die Verurteilung zu einer höheren Geldstrafe.

Der Angeklagte begehrte mit seiner Berufung seine Freisprechung.

Die Berufung des Angeklagten erwies sich als begründet und führte zum Freispruch. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hingegen war unbegründet.

II.

Dem Angeklagten war mit Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 29.08.2007 folgender Sachverhalt zur Last gelegt worden:

Als Versammlungsleiter meldeten Sie bei der Stadt Karlsruhe eine am 19.05.2007 in der Zeit zwischen 14.00-18.00 Uhr im Bereich des Bahnhofsvorplatzes des Hauptbahnhofs Karlsruhe eine aus etwa 500-1.000 Personen und aus einer Auftaktkundgebung mit Redebeiträgen, einem anschließenden Aufzug über die Ebert-, Karl-, Vorholz-, Brauer-, Putlitz-, Jolly-, Karl-, Wald-, Kaiser- und Lammstraße, einer Zwischenkundgebung auf der Brauerstraße in Höhe der Generalbundesanwaltschaft und einer abschließenden Kundgebung auf dem Friedrichsplatz bestehenden Versammlung mit dem Thema „Jetzt erst recht! Repression und Kriminalisierung des Protests entgegenzutreten“ an.

Wie Sie wussten, bestätigte Ihnen die Stadt Karlsruhe mit Bescheid vom 16.05.2007 zum Az. 3240.01 die Versammlung und erteilte gleichzeitig – unter Anordnung des sofortigen Vollzugs gem. § 80 Abs. 2 Ziff. VWGO – nach § 15 VersammlG insbesondere die nachfolgenden Auflagen:

- Ziffer 4: ... „Transparente dürfen nicht zu „Rundumtransparenten“ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Zwischen getragenen Transparenten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.“ Und „ferner dürfen Transparente nicht so aufgespannt oder mitgeführt werden, dass die als Sichtschutz für die Versammlungsteilnehmer dienen können.“,
- Ziffer 5: „Es ist verboten, an der Versammlung in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu der Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, dürfen weder bei der Versammlung noch auf dem Weg dorthin mitgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bekleidung mit Kapuzenpullovern und Halstüchern, wenn dadurch eine Identifizierung unmöglich gemacht wird (z. B. Halstuch über Mund und Nase gezogen, Kapuze weit in das Gesicht hineingetragen).“,
- Ziffer 7: ... „Das Laufen und Sprinten der Versammlungsteilnehmer ist grundsätzlich nicht erlaubt.“ ...,
- Ziffer 9: ... „Das Fahrzeug ist zur Vermeidung von Personenschäden auf dem Zugweg durch zusätzliche Ordner abzusichern. ...“,
- Ziffer 10: ... „Es ist verboten, andere Personen oder Personengruppen zu beschimpfen, zu verleumden, böswillig verächtlich zu machen oder sonst zu beleidigen.“,
- Ziffer 14: ... „Die von Ihnen eingesetzten Ordner haben sich um 13.45 Uhr am Sammel-/Aufstellungsort der Polizei vorzustellen und diese in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.“ ...

Wie Sie ferner wussten, wurde Ihr Antrag, die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Auflagen Nr. 4, 5 und 7 des – im Übrigen aufgrund einer übereinstimmenden Erledigungserklärung bestandskräftigen – Bescheids der Stadt Karlsruhe

he vom 16.05.2007 wieder herzustellen, durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.05.2007 zum Az. 3 K 1657/07 als unbegründet abgelehnt. Den Ihnen als Versammlungsleiter auferlegten und vollziehbaren Auflagen Nr. 4, 5, 7, 9, 10 und 14 kamen Sie – wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen – nicht nach. Im Einzelnen kam es zu den nachfolgend aufgeführten Auflagenverstößen:

- Zu Ziffer 4 und 5: Der zwischen den getragenen Transparenten erforderliche Mindestabstand von 1,50 m wurde – wie Sie wussten – nicht eingehalten; die Transparente wurden dergestalt zusammengehalten, dass der im vorderen Bereich des Aufzuges befindliche Personenabschnitt, der sogenannte „schwarze Block“, rundum eingehüllt und praktisch verhüllt war. Teilweise wurde der Versuch unternommen, die Transparente miteinander zu verknoten. Bereits beim Formieren des Aufzuges und während des gesamten Aufzuges zog die Aufzugspitze auch im Seitenbereich die mitgeführten Transparente bis zum Nasenbereich hoch. In Kombination mit überwiegend einheitlich getragenen Sonnenbrillen und – zum Teil tief in den Gesichtsbereich hineingezogenen – Kapuzenpullovern wurde – wie Sie bereits zu Beginn des Aufzuges erkannten – auf diese Weise die Feststellung der Identität einzelner Demonstrationsteilnehmer erschwert und verhindert. Obwohl Sie seitens der eingesetzten Polizeikräfte von Beginn an, insbesondere bereits um 15.06 Uhr, und im Verlauf des Einsatzes mehrfach auf diese Auflagenverstöße hingewiesen und um Unterbindung gebeten und aufgefordert wurden, wurden Sie nicht tätig und wirkten weder auf die Ordner noch auf die Versammlungsteilnehmer ein. Vielmehr ignorierten Sie entsprechende Ansprachen der Polizei.
- Zu Ziffer 7: Im Bereich der Karlstraße hielt der Aufzug gegen 15.02 Uhr an und die Spitze des Versammlungsaufzuges, wiederum der sogenannte „schwarze Block“, zählte im Wege eines „Countdowns“ von 10 auf 0 herunter und rannte bei 0 unvermittelt in Richtung der vor dem Aufzug befindlichen Polizeikräfte, wobei PHK Zimmer mit den an der Aufzugspitze geführten Transparenten eingehüllt und von mehreren – bislang nicht identifizierten Personen – traktiert und geschlagen wurde. Obwohl Sie diese Vorgänge insbesondere aufgrund einer entsprechenden Lautsprecherdurchsage der Polizei erkannten und durch die Polizei auf die Einhaltung der Auflagen hingewiesen wurden, wirkten

Sie weder auf die Ordner noch auf – die insbesondere gewalttätigen und bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewalttätigen - Versammlungsteilnehmer ein. Der Vorgang des Herunterzählens und anschließenden Rennens bis zum „Auflaufen“ auf die Polizeikette wiederholte sich sodann gegen 16.11 Uhr im Bereich der Putlitzstraße, gegen 16.21 Uhr im Bereich der Jollystraße/Ecke Klauprechtstraße, gegen 16.54 Uhr im Bereich der Kaiserstraße, wobei im letztgenannten Fall die in der vordersten Reihe befindlichen Personen und die Polizeibeamten gezielt tätlich angriffen und insbesondere auch mit mitgeführten Fahnenstangen nach den eingesetzten Beamten schlugen. Jeweils im Anschluss an die geschilderten Vorgänge wurden Sie polizeiseitig auf die Einhaltung der Auflagen hingewiesen und – bis zuletzt erfolglos – zum Tätigwerden aufgefordert.

- Zu Ziffer 9: Wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen, wurde der im Rahmen des Aufzuges mitgeführte Lkw mit Lautsprecheranlage nicht durch zusätzliche Ordner abgesichert.
- Zu Ziffer 10: Im Zeitraum zwischen 15.08 und 17.03 Uhr kam es durch – deutlich vernehmbare – Sprechchöre der Versammlungsteilnehmer in mindestens 8 Fällen zu Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten. Auch hier wirkten Sie – obwohl Sie bereits zu Beginn entsprechende Sprechchöre wahrnahmen – weder auf die Ordner noch auf die Versammlungsteilnehmer zu einem Unterlassen ein.
- Zu Ziffer 14: Obwohl Sie bereits um 13.41 Uhr durch die Polizeikräfte – wiederholt auf die Erforderlichkeit von Ordnern hingewiesen wurden, stellten Sie dem Polizeiführer bis 14.15 Uhr keine Ordner vor, worauf Sie erneut und mehrfach aufgefordert wurden, Ordner zu bestellen. Erst gegen 14.30 Uhr stellten Sie den Polizeikräften 11 Ordner vor, die Sie zuvor aus dem anwesenden Personenkreis rekrutierten. Von diesen Personen musste ein von Ihnen benannter Ordner als ungeeignet werden. Die Ihnen auferlegte Einweisung und Belehrung der Ordner nahmen Sie – wie Sie zumindest billigend in Kauf nahmen – nicht in ausreichender Weise vor; Sie äußerten gegenüber den Ordnern – sinngemäß – lediglich, dass Sie (die Ordner) wissen, was Sie

zu tun hätten. Auch wirkten Sie trotz Aufforderung durch die Polizeiführer während der Versammlung nicht auf die Ordner ein, um den Auflagen der Versammlungsbehörde nachzukommen.

Vergehen in rechtlich einer Handlung als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel in sechs tateinheitlichen Fällen Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersammlG nicht nachgekommen zu sein, Vergehen strafbar gem. §§ 25 Abs. 2, 15 Abs. 1 VersammlG, 52 StGB.

III.

1. Bezüglich der durch den genannten Bescheid der Stadt Karlsruhe erteilten Auflagen, zum äußeren Ablauf des Demonstrationzuges sowie den im Einzelnen festgestellten Verhaltensweisen von Versammlungsteilnehmern – nicht jedoch des Angeklagten - hat die Kammer dieselben Feststellungen getroffen, wie im zugrundeliegenden Strafbefehl. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II. Bezug genommen.

Nicht festgestellt werden konnte - abweichend vom Strafbefehl - außerdem, dass eine ausreichende Sicherung des mitfahrenden Lautsprecherwagens gefehlt hatte mit der Konsequenz einer möglichen Gefährdung von Versammlungsteilnehmern bzw. anderer Personen.

2. Zum Verhalten des Angeklagten T

- Zu Beginn der Veranstaltung verlas der Angeklagte auf dem Bahnhofsvorplatz die einzelnen Auflagen aus der Verfügung der Stadt Karlsruhe. In diesem Zusammenhang betonte er, dass man in Karlsruhe, insbesondere seitens der Polizei besonderen Wert darauf lege, dass der Abstand zwischen den einzelnen Transparenten (1,5 m) eingehalten werde.
- Auf Aufforderung der Polizei benannte er vor Beginn der Veranstaltung, wenn auch mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. einer halben Stun-

de, insgesamt 11 Personen, die als Ordner eingesetzt werden konnten, darunter auch den Zeugen S 1. Nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Polizei, Polizeidirektor Meyer, wurde eine der 11 benannten Personen nicht als Ordner akzeptiert, weil diese Aufnahmen von der Veranstaltung machen wollte. Polizeidirektor Meyer akzeptierte dann aber eine Anzahl von 10 Ordnern als ausreichend, nachdem er entgegen der ursprünglich angemeldeten Zahl von etwa 500-1.000 Demonstrationsteilnehmern von einer Teilnehmerzahl von ca. 300 Personen ausging.

- Während des gesamten Demonstrationzugs, der sich auf die bereits genannte Weise durch die Innenstadt von Karlsruhe bewegte, war der Angeklagte ständig anwesend, hielt sich in verschiedenen Bereichen des aus ca. 300 Teilnehmern befindlichen Demonstrationzugs auf. Er war während des ca. 3-stündigen Demonstrationzugs für die Polizei ansprechbar. Wiederholte, im Einzelnen von der Anzahl her nicht genauer feststellbare persönliche Kontakte bestanden insbesondere zum Einsatzleiter Polizeidirektor Meyer, dessen Führungsassistent PHK Nowotschin sowie POR Schrötel, der als Abschnittsleiter für die Koordination des Polizeieinsatzes zuständig war.
- Während des Demonstrationzugs hielt der Angeklagte persönlichen Kontakt zu den Ordnern, so auch zu dem Zeugen S 1. Er sprach Demonstrationsteilnehmer auf die Einhaltung der Auflagen an. Er forderte einzelne Demonstrationsteilnehmer, u. a. die Zeugin B: auf, sich im Bereich vor dem sogenannten schwarzen Block, einer Gruppe von Autonomen, die um sich herum Transparente hochhielten und teilweise auch ver mummt waren, an, sich gewissermaßen als Puffer zwischen diesen Demonstrationsblock und der voraus sich bewegenden Polizeispitze aufzuhalten, nachdem es, wie oben bereits dargestellt, im Bereich der Karlstraße kurz nach der Einmündung aus der Ebertstraße zu einem Auflaufen nach Herunterzählen durch den sogenannten schwarzen Block gekommen war.

- Zumindest einmal im Bereich der Karlstraße machte er eine Lautsprecherdurchsage, in der zum Einhalten des Abstandes aufgefordert wurde.
 - Der Einsatz des Angeklagten führte jedoch nicht dazu, dass es zum wiederholten Herunterzählen und Losrennen des sogenannten schwarzen Blockes kam, dass Transparente wiederholt zusammengehalten wurden und es auch zu beleidigenden Sprechchören aus dem schwarzen Block etwa mit Rufen „Kameramann Arschloch“ kam.
3. Seitens der Einsatzleitung der Polizei, Polizeidirektor Meyer, wurde, nachdem es insbesondere gegen Ende des Aufzuges gegen 16.54 Uhr im Bereich der Kaiserstraße zwischen der Karlstraße und der Herrenstraße zu einem nochmaligen massiven Auflaufen des sogenannten schwarzen Blockes gekommen war, erwogen, die Versammlung aufzulösen bzw. die Personen des sogenannten schwarzen Blockes aus dem Demonstrationzug herauszulösen. Die Polizei nahm hiervon jedoch Abstand, um gewalttätige Ausschreitungen zu vermeiden, zumal der Demonstrationzug sich dem Ende näherte. Die Auflösung des Demonstrationzuges wurde von der Polizei den Teilnehmern nicht angedroht.

Während des Demonstrationzuges, der zwischen ca. 14.00 und 17.30 Uhr stattfand, kam es zu insgesamt vier polizeilichen Lautsprecherdurchsagen, die von PHK Tropf gehalten wurden. Eine erste Durchsage erfolgte um 15.15 Uhr im Bereich Karlstraße zwischen Ebertstraße und Kolpingplatz. Sie lautete wie folgt:

„Meine Damen und Herren, hier spricht die Polizei, bislang hat der Großteil von Ihnen sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit so wahrgenommen, wie es das Grundgesetz vorsieht - nämlich friedlich. Leider kam es jedoch in den letzten Minuten durch einzelne Personen oder Gruppen vermehrt zu Gewalttaten oder Missachtung der behördlichen Auflagen. Durch diese Unbelehrbaren in Ihren Reihen wird Ihrer Sache, für die Sie heute hier stehen – großer Schaden zugefügt. Wir appellieren daher an Sie: Verhalten Sie sich friedlich! Wahren Sie die Rechte Anderer! Bleiben Sie glaubwürdig! Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit“.

Unmittelbar danach erfolgte eine weitere Durchsage bei der der Leiter der Versammlung (der Angeklagte S. ...) aufgefordert wurde, mit dem Einsatzleiter der Polizei Verbindung aufzunehmen.

Eine 3. Durchsage erfolgte 5 Minuten später ebenfalls im Bereich der Karlstraße zwischen Ebertstraße und Vorholzstraße. Sie lautete wie folgt:

„Eine Durchsage der Polizei, Sie werden nochmals aufgefordert, die Auflagen der Versammlungsbehörde und der Stadt Karlsruhe, insbesondere das Verbinden und Halten der Transparente und Fahnen zu unterlassen.“

Eine letzte Durchsage erfolgte auf der Kaiserstraße zwischen der Karlstraße und Herrenstraße etwa gegen 17.00 Uhr. Sie lautete wie folgt:

„Meine Damen und Herren, hier spricht die Polizei, trotz unserer letzten Durchsagen kommt es immer wieder vermehrt durch einzelne Personen oder Gruppen zu Missachtungen der Auflagen der Versammlungsbehörde. Durch diese Unbelehrbaren in Ihren Reihen wird Ihrer Sache – für die Sie heute hier stehen – großer Schaden zugefügt. Wir fordern alle friedlichen Teilnehmer auf: Distanzieren Sie sich deutlich von den Störern! Bieten Sie den Störern keine Deckung! Nur so können Sie für Ihr Anliegen um Verständnis und Zustimmung werben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit“.

Weitere Durchsagen durch die Polizei erfolgten nicht.

IV.

1. Die Einlassung des Angeklagten:

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er schon im Vorfeld der Veranstaltung Personen angesprochen habe, die als Ordner eingesetzt werden sollten. Es habe sich um ca. 10-11 Personen gehandelt. Herr Meyer

habe ihm daraufhin erklärt, dass 10 Leute als Ordner ausreichend seien. Die Auflagen habe er vorgelesen. Er habe sich in verschiedenen Bereichen des Aufzuges aufgehalten, fuhr überwiegend aber im vorderen Bereich. Er habe Kontakt mit seinen Ordnern gehalten und mit diesen gesprochen. Auch mit dem Einsatzleiter der Polizei Herrn Meyer habe er gesprochen. Er habe sich bemüht, auf die Demonstrationsteilnehmer einzuwirken, habe aber auch den Eindruck gehabt, dass die Polizei ihn und die Demonstrationsteilnehmer provoziert habe. Er habe auch ständig mit einzelnen Demonstrationsteilnehmern gesprochen und sie zur Einhaltung der Auflagen, insbesondere dem Auseinanderhalten der Transparente aufgefordert. Diese hätten dann die Transparente auch auseinandergemacht. Es sei dann aber doch wiederholt dazu gekommen, dass die Transparente zusammengehalten wurden. Er habe auch mitbekommen, dass insgesamt drei Mal der vordere Bereich des Demonstrationzuges (schwarzer Block) nach Herunterzählen losgerannt sei. Die Polizei sei auf ihn zugekommen und habe mitgeteilt, dass es Probleme gebe. Er habe daraufhin u. a. die Zeugin B , gebeten, sich im vorderen Bereich aufzuhalten gewissermaßen als Puffer zwischen dem schwarzen Block zu fungieren. Auf diese Weise habe er versucht, Ruhe hineinzubekommen. Von seiner Seite habe er versucht, dass es friedlich ablaufe. Eine Auflösung der Veranstaltung habe zwischen ihm und der Polizei bei Gesprächen nicht zur Debatte gestanden. Den Polizeieinsatz habe er insgesamt als beeinträchtigend empfunden. Er habe versucht auf Demonstrationsteilnehmer einzuwirken, es sei auch zu mehreren Verstößen gekommen, er habe letztlich aber auf mehrere hundert Leute nicht einwirken können. Er räume ein, dass es punktuell zu Auflagenverstößen gekommen sei, die meiste Zeit sei die Demonstration jedoch friedlich verlaufen. Die Einhaltung der Auflagen habe er nicht in Frage stellen wollen.

2. Diese Einlassung des Angeklagten war nicht zu widerlegen.
 - a) Zunächst ist festzuhalten, dass der Angeklagte selbst durch aktives Handeln gegen die Auflagen der Stadt Karlsruhe nicht verstoßen hat, er also an den beanstandeten Verhaltensweisen von Teilnehmern am Demonstrationzug (Vermummung, Hochhalten von Transparenten,

Herunterzählen und Auflaufen während des Demonstrationzugs) nicht beteiligt war.

- b) Auch konnte – entgegen dem Anklagevorwurf - nicht festgestellt werden, dass er überhaupt nicht versucht hatte, auf gegen die Auflagen verstoßende Demonstrationsteilnehmer einzuwirken bzw. dies durch die eingesetzten Ordner zu veranlassen.
3. a) Polizeidirektor Meyer, der der Einsatzleiter der Polizei während des Demonstrationzugs war, hat zunächst bestätigt, dass er den Einsatz von 10 Ordnern angesichts der von ihm geschätzten Teilnehmerzahl von 300 Personen für ausreichend angesehen hat. Er habe hierin keinen Anlass gesehen, die Durchführung der Demonstration oder gar deren Auflösung zu veranlassen. Weiter hat Polizeidirektor Meyer, der den gesamten Demonstrationzug begleitet hatte, dessen äußeren Ablauf so bestätigt, wie er bereits festgestellt wurde. Er hat auch bestätigt, dass der Angeklagte Kontakt zu ihm gehalten habe. Zwar habe er auch beobachten können, dass der Angeklagte einzelne Demonstrationsteilnehmer angesprochen habe, auch mit Ordnern gesprochen habe. Allerdings habe er nicht den Eindruck gehabt, dass der Angeklagte dies mit dem erforderlichen Nachdruck gemacht habe. Im weiteren Verlauf sei es immer wieder zu den bereits genannten Verstößen gekommen. Seiner Auffassung nach hätte der Angeklagte bereits zu Beginn der Veranstaltung mit mehr Nachdruck auf die Einhaltung der Auflagen hinweisen müssen. Seiner Erfahrung nach sei es nämlich so, dass dann, wenn eine Situation sich in der Folge aufschauke, es schwierig sei, diese wieder in den Griff zu bekommen. Durch ein entsprechendes energisches Auftreten zu Beginn der Veranstaltung, hätte dies möglicherweise verhindert werden können. Weiter führte der Zeuge aus, dass insbesondere das Auflaufen durch den sogenannten schwarzen Block zu bedrohlichen Situationen geführt habe. So sei ein Polizeibeamter, PHK Zimmer, von Mitgliedern des schwarzen Blocks überrannt und mit einem Transparent eingewickelt worden. Auch im späteren Verlauf in der Kaiserstraße sei es durch das plötzliche Losrennen des schwarzen Blockes zu einer bedrohlichen Situation gekommen, so ha-

be beispielsweise die Zeugin B zur Seite springen müssen. Er habe durchaus überlegt, ob man die Demonstration auflösen bzw. die Personen des schwarzen Blockes, die durch das gewalttätige Losrennen aufgefallen seien, aus dem Demonstrationzug herauslösen müsse. Letztlich habe er hiervon aber Abstand genommen. Grund sei gewesen, dass erfahrungsgemäß es bei einer Auflösung eines Demonstrationzuges erst recht zu gewalttätigen Ausschreitungen kommen könne. Auch bestehe die Gefahr, dass sich dann gewaltbereite Personengruppen sich an andere Orte innerhalb der Innenstadt begeben, wo sie letztlich nicht mehr kontrolliert werden können und es dort zu Ausschreitungen verbunden mit Sachbeschädigungen kommen könne. Dies sei auch der Grund gewesen, davon abzusehen, einzelne Gruppierungen aus dem Demonstrationzug herauszulösen. Es sei aus seiner Sicht letztlich eine Abwägung gewesen, wie man die Demonstration friedlich zu Ende bringen könne. Schließlich sei es dann auch nach dem letzten Aufrennen in der Kaiserstraße bis zur Abschlusskundgebung auf dem Friedrichsplatz zu keinerlei Beanstandungen mehr gekommen. Dem Angeklagten gegenüber sei nicht geäußert worden, dass man ggf. die Demonstration auflösen werde.

Allerdings habe er den Eindruck gehabt, dass der Angeklagte einzelne Auflagenverstöße wie etwa das Zusammenhalten der Transparente für nicht gravierend gehalten habe und mit ihm darüber habe diskutieren wollen, ob man von der Einhaltung dieser Auflage nicht absehen könne.

- b) PHK Nowotschin, der als Führungsassistent des Einsatzleiters Meyer tätig war, hat ebenfalls bestätigt, dass der Angeklagte Kontakte zur Polizei gehalten habe, man ihn auch auf Auflagenverstöße angesprochen habe. Er habe allerdings nicht den Eindruck gehabt, dass der Angeklagte sich ausreichend bemüht habe, auf Demonstrationsteilnehmer einzuwirken. So könne er sich nicht erinnern, dass nachdrückliche Aktionen des Angeklagten erfolgt seien, an eine Lautsprecherdurchsage könne er sich ebenfalls nicht erinnern. Er habe zwar gesehen, dass der Angeklagte auf Versammlungsteilnehmer zugegangen sei und mit die-

sen gesprochen habe. Andererseits sei er nicht auf die Polizei zugegangen mit dem Anliegen, dass er mit der Situation nicht mehr klar komme.

- c) Auch POR Schrötel, der in der Funktion des Abschnittsleiters und für die Koordinierung des Polizeieinsatzes zuständig war, hat bestätigt, dass er mit dem Angeklagten persönliche Kontakte hatte und während des Einsatzes auch gesprochen habe. So habe es bei der Polizei Gespräche gegeben, ob die Veranstaltung aufgelöst werden solle, man habe sich dann aber doch entschlossen, das Ziel der Veranstaltung zu ermöglichen. Nach dem Anrennen in der Kaiserstraße durch den schwarzen Block, habe man nochmals mit dem Angeklagten gesprochen und ihn nachdrücklich zur Einhaltung der Auflagen aufgefordert. Der weitere Verlauf sei seiner Erinnerung nach aber friedlich gewesen. Seiner Erinnerung nach habe auch keine Diskussion mit dem Angeklagten stattgefunden, dass die Veranstaltung wegen der Verstöße aufgelöst werden könne.
- d) PHK Zimmer bestätigte zunächst, dass es im Bereich der Karlstraße zu einem ersten Aufrennen durch den sogenannten schwarzen Block gekommen sei, er dabei überrannt worden sei und in Transparente eingewickelt worden sei. Man habe während des Verlaufs wiederholt Auflagenverstöße festgestellt. Er selbst habe einmal Kontakt mit dem Versammlungsleiter gehabt, dass er Einfluss nehmen solle wegen der Transparente. Er habe den Eindruck gehabt, dass der Angeklagte Schreer für seine Begriffe nicht so auf Demonstrationsteilnehmer eingewirkt habe, dass es ordnungsgemäß hätte ablaufen können. Seinem Eindruck nach hätten sich die Ordner eher passiv verhalten bzw. auch aggressiv. An weitere Einzelheiten könne er sich insoweit jedoch nicht erinnern.
- e) Bezüglich der polizeilich veranlassten Durchsagen hat sich der Zeuge PHK Tropf so geäußert, wie es im vorangegangenen Abschnitt dargestellt wurde. Er hat insbesondere betont, dass es nicht erforderlich ge-

wesen sei, weitere Durchsagen zu machen.

- f) A., der ebenfalls an der Demonstration teilgenommen hatte, hat bekundet, dass er sich erinnern könne, dass der Angeklagte S. auch einmal eine Durchsage gemacht habe. Einzelheiten wisse er jedoch nicht mehr.
- g) M. l, der als Moderator auf dem Lautsprecherwagen, der seitens des Angeklagten zum Einsatz gekommen war, hat bekundet, dass es zu keinen Problemen im Bereich des Fahrzeuges gekommen sei, insbesondere auch nicht zur Gefährdung anderer Demonstrationsteilnehmer – dies wird auch von den bereits genannten Polizeibeamten, insbesondere PD Meyer bestätigt. Er könne sich daran erinnern, dass der Angeklagte ein paar Mal bis zu drei Mal am Mikrofon gewesen sei, um Durchsagen zu machen. Was er konkret gesagt habe, daran könne er sich allerdings nicht erinnern.
- h) S. bestätigte glaubhaft, dass er als Ordner von T. benannt worden sei, dies sei kurzfristig noch in den Vormittagsstunden auf dem Bahnhofsvorplatz der Fall gewesen. Er habe sich überwiegend rechts vorne an der Seite aufgehalten. Es habe Probleme gegeben wegen der Transparente, insofern habe es sich auch um strenge Auflagen gehandelt. Der Inhalt der Auflagen sei bekannt gewesen. Er habe sich insbesondere im Bereich der Karlstraße, als es zu dem Gerenne gekommen sei, vorne bei T. aufgehalten und mit ihm gesprochen, was man tun solle. Er habe daraufhin die Leute auch angesprochen, dies zu unterlassen. Er könne sich erinnern, dass der Angeklagte zum Lautsprecherwagen gegangen sei. Er wisse allerdings nicht mehr genau, was er gesagt habe. Zutreffend sei auch, dass sich die Leute an die Ermahnungen nicht gehalten hätten und wiederholt auch von ihm angesprochen worden seien. Seiner Erinnerung nach hätten sich die Ordner überwiegend im vorderen Teil des Demonstrationzuges aufgehalten. Man habe einzelne Demonstrationsteilnehmer immer wieder auf die Auflagen angesprochen, es sei aber gleichwohl wiederholt zu

solchen Verstößen gekommen.

h) Schließlich hat die Zeugin B die ebenfalls an dem Demonstrationzug teilgenommen hatte, bekundet, dass sie beobachtet habe, dass der Angeklagte sich bemüht habe alles ordnungsgemäß ablaufe und sie auch Unterstützung gebeten habe. Sie selbst habe den Eindruck gehabt, dass die Situation durch das massive Polizeiaufgebot beengt gewesen sei, sie habe sich durch die Polizei beengt gefühlt. Im Bereich der Kaiserstraße sei es ihr zu eng gewesen, deshalb habe sie ihr Fahrrad zur Seite gestellt. Dass sie dies getan habe, weil ein Anrennen durch eine Gruppe der Demonstrationsteilnehmer erfolgt sei, daran könne sie sich nicht erinnern. Sie habe einfach, weil es zu eng gewesen sei ihr Fahrrad, das sie mit sich geführt habe, zur Seite gestellt. Sie habe Angst gehabt, dass jemand über ihr Rad stürzen könne. Deshalb habe sie es vor einem Geschäft in der Kaiserstraße abgestellt.

4. Anhand einer in Augenschein genommenen Videosequenz, die von der der Polizei gefertigt worden, und die im Bereich der Karlstraße aufgenommen worden war, konnte zum einen eine Ansage der Polizei (PHK Tropf) akustisch vernommen werden, in der an die Demonstrationsteilnehmer appelliert wurde. Weiter konnte, akustisch allerdings nicht völlig verständlich, eine andere, nicht von der Polizei stammende Durchsage gehört werden, in der die ansagende Person zur Einhaltung eines Abstandes aufforderte.

Diese Ansage wurde allerdings nicht, wie der Zeuge D: : glaubhaft bekundet hat, von ihm gemacht. Daraus war der Schluss zu ziehen, dass diese Ansage vom Angeklagten gemacht wurde.

5. Die Kammer hat hieraus folgende Schlüsse gezogen:

An der Glaubhaftigkeit der Angaben der genannten Polizeizeugen zum äußeren Geschehensablauf bestanden keine Zweifel. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Zeugen den Sachverhalt verfälscht dargestellt hätten, auch wenn wie beispielsweise beim Zeugen Zimmer durchaus

erkennbar war, dass eine Unzufriedenheit über den Ablauf der Demonstration vorgelegen hatte. Dies ist insofern auch nachvollziehbar, als der Zeuge Zimmer selbst Opfer einer Attacke des sogenannten schwarzen Blocks geworden war. Auch mussten sich die Polizeibeamten anhören, dass der für die Videoaufzeichnungen zuständige Polizeibeamte sich als „Kameramann Arschloch“ beschimpfen lassen musste. Aus den Angaben insbesondere der Polizeibeamten Meyer und Nowotschin ergab sich aber, dass der Angeklagte sowohl Kontakte zur Polizei unterhalten hatte, auch Kontakte zu Demonstrationsteilnehmern gesucht hatte und auch mit seinen Ordnern gesprochen hatte. Letztendlich wurde nach dem übereinstimmenden Eindruck insbesondere von PD Meyer und PHK Nowotschin das Engagement des Angeklagten als nicht ausreichend angesehen. Eine völlige Passivität des Angeklagten wurde andererseits aber auch von keinem der Zeugen behauptet. Auch fanden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte den Demonstrationzug verlassen hätte. Desweiteren hat keiner der Zeugen behauptet, dass der Angeklagte die Demonstrationsteilnehmer zu Nichteinhaltung der Auflagen aufgefordert hätte. Bei der von den Polizeibeamten geäußerten Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten handelt es sich letztlich um eine Einschätzung, eine Bewertung, die aus ihrer Sicht zwar nachvollziehbar erscheint, jedoch keine konkreten Fakten enthält.

Auch die weiteren genannten Zeugen haben insoweit unwiderlegt glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte Kontakt mit den Ordnern gehalten und auch mit Demonstrationsteilnehmern gesprochen hatte. Die Kammer hat hierbei nicht übersehen, dass etwa bei der Zeugin B durchaus eine gewisse Parteilichkeit zu erkennen war und sie den Einsatz der Polizei gewissermaßen als „Gewalt des Staates“ angesehen hatte, abgesehen hiervon widersprechen die insgesamt ebenfalls eher pauschalen Angaben, nämlich dass der Angeklagte Kontakt zu seinen Ordnern aber auch den Demonstrationsteilnehmern gehalten und er mit diesen gesprochen habe, letztlich nicht den Aussagen der o. g. Polizeibeamten.

Der im Strafbefehl erhobene Vorwurf, der Angeklagte habe überhaupt nicht auf die Demonstrationsteilnehmer eingewirkt bzw. einzuwirken versucht, dass

die Auflagen beachtet werden, hat sich somit nicht bestätigt.

6. Die Feststellungen zu den erteilten Auflagen beruhen auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Verfügungen der Stadt Karlsruhe sowie dem ebenfalls verlesenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

V.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes konnte dem Angeklagten allerdings keine Straftat gem. § 25 Nr. 2 VersammlG i. V. m. § 15 Abs. 1 VersammlG nachgewiesen werden.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Zunächst konnten keine persönlichen Verstöße gegen die Auflagen durch den Angklagten festgestellt werden, dies wurde bereits ausgeführt.

Allerdings käme eine Strafbarkeit dann in Betracht, wenn er seiner in § 19 Abs. 1 VersammlG normierten Pflicht, für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen, nicht nachgekommen wäre. Aus dieser Vorschrift ergibt sich eine Garantenstellung, die eine Strafbarkeit durch Unterlassen zur Folge haben kann, nämlich dann, wenn der Angeklagte beispielsweise keinerlei Aktivitäten entfalten würde, um für eine Einhaltung der Auflagen zu sorgen oder wenn er sich durch ein bewusstes sich Entfernen vom Aufzug seinen Pflichten als Versammlungsleiter entziehen würde (vgl. hierzu OLG Köln NStZ 81, 227ff.).

So lag der Fall hier jedoch nicht: Der Angeklagte war während des gesamten Demonstrationzuges anwesend. Die Strafbarkeit des Angeklagten kann jedoch nicht davon abhängen, in welchem Maße oder mit welchem Aufwand er für die Einhaltung der Auflagen durch einzelne Demonstrationsteilnehmer oder einzelne Gruppen Sorge hätte tragen müssen. Dass der Angeklagte keinerlei Aktivitäten entwickelt hat, konnte nicht festgestellt werden. Bei der Einschätzung der Polizeibeamten, sie hätten dies als nicht ausreichend erachtet, handelt es sich letztlich um eine subjektive Bewertung. Alternativ konnte nämlich auch nicht festgestellt werden, welche Aktionen

des Angeklagten denn konkret dazu geeignet gewesen wären, Auflagenverstöße zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass, was auch von den Polizeibeamten bestätigt wurde, die überwiegende Anzahl der Demonstrationsteilnehmer sich friedlich verhalten hat. Die zu beanstandenden Aktionen kamen aus dem sogenannten schwarzen Block, einer Gruppe von Autonomen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Auftauchen solcher Gruppierungen immer wieder zu rechnen ist und wenn zu Demonstrationen mit politischem Hintergrund wird, nicht verhindert werden kann, dass auch solche Gruppierungen daran teilnehmen, deren Anliegen von den eigentlichen Anliegen des Anmelders einer Demonstration abweichen bzw. mit diesen nichts zu tun haben, weil letztlich nur ein Anlass für Unmutsbekundungen und „Randal“ gesucht wird. Ob auf solche Personengruppen überhaupt durch Ansprachen und Ermahnungen nachhaltig einwirken kann, erscheint fraglich. Letztlich würde dies in der Konsequenz dazu führen, dass in derartigen Fällen einzelne Personen von ihrem Grundrecht, eine solche Versammlung zu veranstalten und abzuhalten keinen Gebrauch machen könnten, weil immer mit dem Auftauchen von Gruppierungen gerechnet werden müsste, auf die letztlich mit den dem Versammlungsleiter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kein Einfluss genommen werden kann, zumal ihm und seinen Ordnern keinerlei Hoheitsbefugnisse zustehen

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass § 19 VersammlG insoweit lediglich unter Abs. 3 Folgendes normiert: „Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet den Aufzug für beendet zu erklären.“

Dies hat der Angeklagte nachweislich jedoch nicht getan. Allerdings ist ein Verstoß gegen §§ 19 Abs. 3 gerade nicht strafbewehrt, wie sich aus § 25 VersammlG ergibt.

Allerdings hat das Kammergericht Berlin mit Beschluss vom 02.07.2007 – 1 Ss 427/06 – entschieden, dass der Leiter eines Aufzugs einer Auflage nach § 15 Abs. 1 VersammlG auch dann vorsätzlich nicht nachkomme und den Tatbestand des § 25 Nr. 2 VersammlG erfülle, wenn seine Bemühungen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen, erfolglos bleiben. Das Kammergericht hat hierzu ausgeführt, dass die dortige Angeklagte nicht nur die Aufforderung, an die Transparente tragenden Teilnehmer, ohne erforderlichen Nachdruck gerichtet habe, sondern den Aufzug auch trotz der ihr bekannten fortwährenden Auflagenverstöße durch mehrere Teilnehmer weitergeführt habe. Dies belege, dass sie zumindest billigend in Kauf

genommen habe, als Leiterin des Aufzuges der ihr obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Auflage nicht nachzukommen. Unerheblich sei es in diesem Zusammenhang aus welchen Gründen der Versammlungsleiter sich gegenüber den Teilnehmern des Aufzuges nicht durchsetzen könne, ein Verschulden sei nicht erforderlich. Es sei daher auch für die Strafbarkeit ohne Bedeutung, dass der Leiter eines Aufzuges - anders als die Polizei – gegenüber dessen Teilnehmern lediglich weisungsbefugt sei und keine hoheitlichen Befugnisse, insbesondere keine Zwangsbefugnisse ausüben dürfe. Um die Auflagen durchzusetzen, hätte sich die Angeklagte vielmehr der Hilfe der Polizei bedienen müssen, was sie aber nicht getan habe.

Dieser Rechtsprechung vermag die Kammer nicht zu folgen.

Zutreffend weist das Kammergericht darauf hin, dass dem Versammlungsleiter keinerlei hoheitliche Befugnisse zustehen. Das Versammlungsgesetz normiert insoweit lediglich, dass der Versammlungsleiter die Versammlung für beendet zu erklären hat, wenn er sich nicht durchsetzen kann. Eine ausdrückliche Pflicht, sich der Hilfe der Polizei zu bedienen, wird ihm vom Gesetz nicht abverlangt.

Insoweit ist in § 19 Abs. 4 VersammlG lediglich normiert, dass die Polizei Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, vom Auszug ausschließen könne. Ebenso kann die Polizei nach den Grundsätzen der Gefahrenabwehr auch Polizeirecht Versammlung insgesamt auflösen.

Wie bereits festgestellt wurde, hat die Polizei hiervon im vorliegenden Fall jedoch Abstand genommen. So war etwa das Zusammenhalten der Transparente für die Polizei kein Anlass, die entsprechenden Personen von dem Aufzug auszuschließen. Dies wurde noch nicht einmal trotz der durch das Losrennen des sogenannten schwarzen Blocks entstehenden Gefahrensituation für Personen, die sich im dortigen Straßenbereich (an einem Samstagnachmittag) aufgehalten haben, als nicht sachdienlich angesehen. So bleibt letztlich in der Entscheidung des Kammergerichts auch die Frage unbeantwortet, wie die Situation zu werten wäre, wenn die Polizei trotz entsprechender Aufforderung durch den Versammlungsleiter aus polizeitaktischen Erwägungen heraus, um etwa Ausschreitungen zu vermeiden, davon Abstand nimmt, einzelne Personen, die sich nicht an die Auflagen halten, bzw. solche Gruppierungen

von der Demonstration auszuschließen oder die Veranstaltung insgesamt aufzulösen.

Dem Leiter eines solchen Demonstrationzuges können jedoch keine weitergehenden Pflichten auferlegt werden, als sie etwa die Polizei unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält.

Hätte der Angeklagte somit die Pflicht gehabt, die Polizei zu veranlassen, auf entsprechende Weise gegen Mitglieder des Demonstrationzuges vorzugehen, so hätte dies gerade den Erfolg gehabt, der seitens der Polizei vermieden werden sollte, nämlich eine Eskalation der gesamten Situation. Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationfreiheit kann ihm dies nicht abverlangt werden. Ein schuldhafter, strafbarer Verstoß liegt somit nicht vor.

Aus diesem Grunde war der Angeklagte freizusprechen.

V.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Kleinheinz

Vors. Richter am Landgericht

Ausgefertigt



Huck

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

